

Straßensperre „Leitenweg“

Verordnung

der Marktgemeinde Seeboden am M. S. vom 12.05.2020, Zahl 640-8/2020-V, mit der gemäß § 43 Abs. 1a und 44 in Verbindung mit § 90 der StVO 1960, BGBl Nr. 159, i.d.g.F. der

„Leitenweg“ – Grundstück 1499, KG Seeboden

Auf Höhe Leitenweg 4, lt. Lageplan
an einem Werktag im Zeitraum zwischen 18.05.2020 bis 29.05.2020
für Asphaltierungsarbeiten nach Fehlerbehebung für die A1 Telekom Austria AG

gesperrt wird.

- Die Absicherung bzw. Kennzeichnung der benutzten Fläche hat nach den Bestimmungen der RVS, des Handbuches des Kuratoriums für Verkehrssicherheit und der Straßenverkehrsordnung zu erfolgen.
- Absperrungen müssen während der Nachtzeiten bzw. schlechter Sicht gem. den gesetzlichen Bestimmungen ausreichend beleuchtet werden.
- Für die Wiederherstellung des Straßenkörpers und der Fahrbahn sind die Auflagen der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See zwingend einzuhalten. Hierfür ist mit dem Bauamt der Marktgemeinde der Kontakt herzustellen (Hr. AT Ing. Steiner, DW 30) und die entsprechende Bewilligung einzuholen.
- Die Arbeiten sind so zu gestalten, dass die Straße im Notfall (Rettung, Feuerwehr etc.) umgehend befahrbar ist.
- Die Entsorgung der im Sperrgebiet gelegenen Objekte durch die Müllabfuhr ist an den Tagen lt. Abfuhrplan im Anhang zu gewährleisten.
- Als verantwortliche Person vor Ort wird Herr Fischer Helmut, Tel. 0664/8148361 namhaft gemacht
- Die Sperre der Straße hat sich auf das unbedingt erforderliche zeitliche Ausmaß zu beschränken.
- Die Arbeiten dürfen unter Berücksichtigung des Anrainerverkehres nur zwischen 08:00-17:00 Uhr ausgeführt werden

Absperrungseinrichtungen (rot-weiße Scherengitter) und Verbotsschilder gem. § 52 Z. 1 „Fahrverbot in beiden Richtungen“ sind an den nachfolgend genannten Standorten (siehe Lageplan) aufzustellen:

- Am Beginn und Ende des Arbeits-/Gefahrenbereiches
- Für Fußgänger ist eine Durchgangsmöglichkeit zu schaffen.
- Anrainer müssen über Einschränkungen ihrer Rechte rechtzeitig informiert werden.

Die Verordnung tritt gem. § 44 leg. cit. mit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird nach deren Entfernung wieder unwirksam. Übertretungen werden gem. § 99 leg. cit. geahndet.

Straßenbehörde der Marktgemeinde Seeboden am M. S.


Bürgermeister
Wolfgang Klinar



Amtstafel der Marktgemeinde Seeboden am M.S.

Angeschlagen am: 12.05.2020

Abgenommen am: 22.05.2020